

Frank Wierzchowski • Kapuzinerstraße 19 • 48149 Münster
Stadt Rheda-Wiedenbrück
Abt. Stadtplanung und Denkmalpflege
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Münster, 29. Januar 2020

Betrifft: Artenschutzrechtliche Stellungnahme - Bebauungsplan Nr. 400 „Gewerbegebiet Kiefernweg“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten mich um eine Stellungnahme zu mehreren Einwendungen, die im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplanes Nr. 400 „Gewerbegebiet Kiefernweg“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück eingereicht wurden. Durch den Verfasser erfolgten im Jahr 2016 faunistische Erfassungen der Brutvögel und der Fledermäuse innerhalb des Plangebietes. Auf Grundlage eines prüfbaren Bebauungsplanentwurfes erfolgte am 27.02.2019 die Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zum Planverfahren.

Einwendung von Herr [REDACTED] vom 30.01.2019

Die Einwendung von [REDACTED] [REDACTED] erfolgte im Vorfeld der Fertigstellung der ASP am 27.02.2019. Zu diesem Zeitpunkt lag lediglich der Faunistische Fachbeitrag vom 27.09.2017 vor, welcher die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen des Jahres 2016 darstellt und aus ökologischer Sicht bewertet.

Im Jahr 2016 wurden hierzu die Tiergruppen der Brutvögel und der Fledermäuse untersucht. Ferner wurde im erweiterten Umkreis des Plangebietes eine Horst- und Höhlenbaumsuche durchgeführt. Der Umfang der Untersuchungen orientierte sich hierbei an den in Nordrhein-Westfalen üblichen Standards. Nordrhein-Westfalen hat ein eigenes System zur Prüfung des

Artenschutzes entsprechend des § 44 Abs. 1 BNatSchG entwickelt, welches insbesondere die in Planverfahren zu berücksichtigenden Arten als „planungsrelevante Arten“ detailliert auflistet (vgl. LANUV 2020). Unter den zu prüfenden Arten befinden sich hierbei zahlreiche Brutvogel- und Fledermausarten. Innerhalb anderer Artengruppen unterliegen hingegen weit weniger Arten der Prüfpflicht. Hierbei handelt es sich meist um sehr spezialisierte Arten mit hohen ökologischen Ansprüchen. Die Flächen auf denen diese Arten vorkommen sind in der Regel bereits bekannt. Insbesondere bei den Insekten unterliegen nur sehr wenige Arten dem Zugriffsverboten des Besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1. Die verbleibenden Arten, die nicht als planungsrelevant eingestuft werden, sind hingegen lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Dementsprechend wurden im Plangebiet keine speziellen vertiefenden Erfassungen von Insekten, Faltern, Amphibien, Pflanzen und Pilzen durchgeführt. Die Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (MKULNV 2016) führt ferner aus: „Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst (...)“

■■■■■ listet in seinem Schreiben mehrere Arten auf, die von ihm als „bedrohte Arten am Kiefernweg“ benannt werden. Es ist hierbei nicht ersichtlich, von wem die benannten Arten festgestellt wurden, wie häufig und zu welchem Zeitpunkt sie im Plangebiet auftraten und mit welchem Status die jeweiligen Arten im Plangebiet vorkommen. Gerade flugfähige Tiere, insbesondere Tagfalter und Vögel, besitzen eine hohe Mobilität, die ein Auftreten auch abseits der eigentlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermöglicht. Insbesondere bei Tagfaltern sind die Habitatbedingungen am Eiablageplatz und Larvalhabitate ausschlaggebend für ein Vorkommen einer Art, während adulte Falter auch an weiter entfernten Blütenbeständen nach Nahrung suchen. Im Folgenden werden die von ■■■■■ benannten Arten einzeln aufgelistet. Hierbei wird eine Unterscheidung nach Arten die dem Besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen und Arten die keiner artenschutzrechtlichen Prüfpflicht unterliegen vorgenommen.

Arten die dem Besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus wurde im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2016 im Untersuchungsgebiet festgestellt und in der ASP vertiefend geprüft. Hierbei wurden für das Vorhaben keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG festgestellt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht unterliegen Nahrungshabitate und Flugstraßen der

in der ASP geprüften sowie aller weiteren Fledermausarten nur einem geringen Schutzstatus. Das Artenschutzrecht sieht primär einen Schutz der Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vor. Kiel (2007) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Nahrungs- und Jagdbereiche nur dann artenschutzrechtlich von Relevanz sind, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen sind und auch diese einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. „Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht in gleichem Umfang aufrechterhalten werden können. Funktionsbeziehungen werden als essenziell angesehen, wenn sie so eng mit der Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion verknüpft sind, dass diese ohne sie nicht aufrecht erhalten bleibt“ (BfN 2018). Auch für den Fall, dass Fledermausquartiere durch ein Vorhaben beeinträchtigt werden oder verloren gehen, liegt kein Verstoß nach § 44 BNatSchG vor, solange die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Rauhautfledermaus

Die Art wurde 2016 als Durchzügler und Nahrungsgast im Plangebiet festgestellt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden betreffend die Art keine artenschutzrechtlichen Konflikte festgestellt.

Star

Der Star wurde 2016 mit einem Revierpaar als Brutvogel im Plangebiet festgestellt. Die vertiefende Prüfung in der ASP vom 27.02.2019 benennt für die Art vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die Ausgleichsmaßnahmen sehen eine Ausgleichsfläche im Umfang von mindestens 0,75 ha sowie mindestens fünf Nisthilfen für die Art vor.

Rotmilan

Bei den faunistischen Erfassungen 2016 wurde die Art nicht im Plangebiet festgestellt. Ein Auftreten der Art im Plangebiet als Durchzügler oder Nahrungsgast ist angesichts der vorhandenen Grünlandflächen durchaus möglich. Ein Brutvorkommen in den direkt an die Planung angrenzenden Waldflächen ist hingegen als höchst unwahrscheinlich einzuschätzen.

Arten die nicht dem Besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen

Feldhase

Die Art zählt zu den jagdbaren Arten in Nordrhein-Westfalen und ist nahezu flächendeckend verbreitet. Neben offenen Agrarflächen nutzt die Art auch Waldflächen als Lebensraum. Trotz der Stadtrandlage und der Isolation der Flächen aufgrund der angrenzenden Verkehrsstrassen handelt es sich hierbei um einen typischen Lebensraum der Art. Die Jagdstrecke der Art in der Saison 2018/2019 betrug hierbei für Nordrhein-Westfalen 43.408 Tiere (MULNV 2019). Seit den 1960er Jahren ist allgemein ein starker Rückgang der Art im Rahmen einer veränderten Landnutzung zu beobachten.

Rote Waldameise

Die Art besiedelt besonnte Bereiche von Waldgebieten und Waldrändern. Der Bebauungsplanentwurf sieht hier am östlichen Rand einen 5 m breiten Schutz- und Trenngrünstreifen zum benachbarten Waldgebiet vor. Es ist nicht von einem direkten Eingriff in die Koloniebauten der Art auszugehen.

Kleiner Esparsetten-Bläuling

Der Kleine Esparsetten-Bläuling (*Polyommatus thersites*) ist eine Art lückiger Kalkmagerrasen dessen Raupen an Saat- und Sand-Esparsetten fressen (Settele et al. 1999). Für die Art sind in NRW nur zwei Fundorte bekannt. Nach 2000 erfolgten keine Nachweise der Art (AG Rheinisch-Westfälischer Lepidopterologen e.V. 2020). Ein von Herrn [REDACTED] eingesendetes Fotonachweis der Art zeigt hingegen ein Tier der flächendeckend verbreiteten Art *Polyommatus icarus*. *Polyommatus icarus* weist, wie auf dem Bild von Herrn [REDACTED] auf den Vorderflügeln sichtbar, deutliche Wurzelpunkte auf, *Polyommatus thersites* weist hingegen keine Wurzelpunkte auf (vgl. Settele et al. 1999). Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann sicher ausgeschlossen werden.

Kleiner Sonnenröschen Bläuling

Der Kleine Sonnenröschen Bläuling (*Aricia agestis*) besiedelt ein breites Spektrum verschiedener Kalkmager- und Sandtrockenrasen, sandige Ackerbrachen, trockene Lichtungen, Kies- und

Sandgruben aber auch Fettwiesen und nutzt als Raupe insbesondere verschiedene Storchenschnabelarten als Fraßpflanzen (Settele et al. 1999). Verschiedene Storchenschnabelarten sind auch im Plangebiet vorhanden. Die Art scheint sich in Nordrhein-Westfalen derzeit stark auszubreiten. Die Verbreitungskarte (AG Rheinisch-Westfälischer Lepidopterologen e.V. 2020) zeigt allgemein eine lückige Verbreitung in Nordrhein-Westfalen. In den letzten Jahren erfolgten jedoch mehrfach Nachweise in an das Plangebiet angrenzenden Messtischblättern. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann vorliegen. Es bestehen jedoch Verwechslungsmöglichkeiten mit Weibchen der in Nordrhein-Westfalen wesentlich häufigeren Art *Polyommatus icarus*.

Schwalbenschwanz

Der Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*) kommt auf unterschiedlichen Magerrasen, Brach- und Ruderalflächen sowie auf Mähwiesen vor. Die Raupe frisst an verschiedenen Doldenblütlern wie Wilder Möhre oder Fenchel (Settele et al. 1999), welche vermutlich auch im Plangebiet vorkommen. Die Art ist in Nordrhein-Westfalen lückig verbreitet. Im weiteren Umfeld des Plangebietes wurde die Art in den letzten Jahren mehrfach nachgewiesen (AG Rheinisch-Westfälischer Lepidopterologen e.V. 2020). Adulte Falter der Art können allgemein lange Flugstrecken zurücklegen. Grundsätzlich ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet möglich, eine erfolgreiche Reproduktion wird hier jedoch als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Im Plangebiet sind neben Ackerflächen rd. 4,7 ha Grünland und Obstwiese zur Umnutzung in Gewerbeflächen vorgesehen. Große Teile dieser Flächen sind bereits seit 1976 im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 253 „Neuenkirchener Landstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück rechtsgültig als Gewerbegebiet ausgewiesen. Planungsrechtlich handelt es sich hierbei um Gewerbeflächen, die in einen neuen Bebauungsplan überführt werden sollen. In diesen Bereich fallen auch mehrere überwiegend extensiv ausgeprägte Grünlandflächen. Im Vergleich mit der derzeit üblichen intensivierten Agrarlandschaft sind diese Grünlandkomplexe als verhältnismäßig hochwertige Habitate und Lebensraumtypen anzusehen. Nach gutachterlicher Einschätzung handelt es sich hierbei jedoch nicht um herausragende Biotopflächen. Es handelt sich um Habitate, die durch Aushagerung und Extensivierung auch an anderen bodensauren sandgeprägten Standorten innerhalb weniger Jahre anzulegen und zu entwickeln sind. Aufgrund der Lage im Siedlungsrandbereich und begrenzt durch die Trassen der BAB 2 sowie der B 64 besteht für das Plangebiet zudem nur eine sehr schlechte Vernetzung mit der freien Landschaft.

Stellungnahme der GNU-Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz im Kreis Gütersloh e.V. vom 10.04.2019

Die GNU-Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz im Kreis Gütersloh bemängelt den Umfang der durchgeführten Brutvogelerfassungen mit insgesamt 5 Tag- und 2 Nachterfassungen. Als Referenz wird der Nordrhein-Westfälische Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und des Habitatschutzes bei der Planung und der Genehmigung von Windenergieanlagen (MKULNV & LANUV 2017) benannt. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein Gewerbegebiet für das im Jahr 2016 ein rd. 24,6 ha großes Untersuchungsgebiet abgegrenzt wurde. Die vorliegende Planung ist weder aufgrund ihrer Wirkungen, ihres Charakters noch aufgrund ihrer Flächengröße mit faunistischen Erfassungen im Rahmen von Windenergievorhaben zu vergleichen. Südbeck et al. (2005) sehen für eine Vollerfassung der Brutvögel im Regelfall 6 Tag- und 2 Nachtbegehungen vor. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes, der Ortsrandlage sowie dem begrenzten Spektrum verschiedener Lebensräumen konnte der Erfassungsaufwand im vorliegenden Verfahren um eine Tagbegehung auf insgesamt 5 Tagbegehungen reduziert werden. Dies entspricht der in vielen Kreisen Nordrhein-Westfalens üblichen fachlichen Praxis.

Ferner bemängelt die GNU-Gemeinschaft fehlende Angaben der Begehungszeiten sowie der Witterungsbedingungen. Auf Seite 11 des faunistischen Fachbeitrages vom 27.09.2017 werden die vorherrschenden Witterungsbedingungen detailliert dargestellt. Hier kann kein Mangel festgestellt werden. Die Kartierungen wurden am 18.03.2016 von 19:30-21:00 Uhr, 20.03.2016 von 11:00-14:30 Uhr, 31.03.2016 von 8:00-10:30 Uhr, 22.04.2016 von 7:00-9:30 Uhr, 22.05.2016 von 8:15-10:45 Uhr, am 17.06.2016 von 15:00-17:30 Uhr und am 18.06.2016 von 20:30-22:00 von langjährig erfahrenen Ornithologen durchgeführt. Der Hinweis auf einen erwünschten Kartierungsbeginn spätestens zum Sonnenaufgang wird seitens des Verfassers als nicht zielführend erachtet. Zwar ist die Gesangsaktivität verschiedener Kleinvogelarten am frühen Morgen höher als im späteren Tagesverlauf, hierunter befinden sich jedoch nur wenige in Nordrhein-Westfalen planungsrelevante Brutvogelarten. Gerade die Erfassung der planungsrelevanten Arten (vgl. LANUV 2020) ist jedoch Kernbestandteil der faunistischen Erfassungen sowie der späteren artenschutzrechtlichen Prüfung.

Betreffend die Fledermausbegehungen bemängelt die GNU-Gemeinschaft ebenfalls die fehlenden Begehungszeiten. Die Begehungen wurden am 29.04.2016 von 20:45-23:45, am 22.05.2016 von 20:50-0:50, am 21.06.2016 von 21:20-01:20 und am 25.07.2016 von 21:00-1:00 Uhr durch erfahrene Kartierer durchgeführt. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes stellt die fehlende Verwendung von Horchkisten nach gutachterlicher Einschätzung grundsätzlich keinen Mangel der faunistischen Erfassungen dar. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf den geringen artenschutzrechtlichen Schutzstatus von Fledermausflugstraßen

und Jagdflächen verwiesen auf den bereits weiter oben in dieser Stellungnahme intensiv eingegangen wurde.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Frank Wierzchowski

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft Rheinisch-Westfälischer Lepidopterologen e.V. (2020): Insectis online, Datenbank Schmetterlinge; <http://nrw.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx>, abgerufen am 29.01.2020.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2018): Besonderer Artenschutz - Beschädigungsverbot, <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/beschaedigungsverbot.html>, abgerufen am 27.01.2020.
- Kiel, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2020): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 27.01.2020.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. D. Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- Ministerium für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MKULNV) & Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2017): Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ - 1. Änderung – Stand: 10.11.2017 –. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20171110_nrw%20leitfaden%20wea%20artenhabitatschutz_inkl%20einfuehrungserlass.pdf
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV 2019): Jagdstrecke 2018/2019 in Nordrhein-Westfalen; https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/naturschutz/jagd/Jagdstrecken_2018-2019.pdf, abgerufen am 29.01.2020.
- Settele, J., Feldmann, R. & R. Reinhardt (Hrsg.) (1999): Die Tagfalter Deutschlands.- Stuttgart (Eugen Ulmer Verlag).
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005) (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.